

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für

- **Bebauungsplan Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“ (6. Änderung und Ergänzung);**
- **Bebauungsplan Nr. 1 „Eimser Steinkamp“ (1. Änderung), OT Eimsen;**

## **Bebauungsplan Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“, 6. Änderung und Ergänzung**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“ gefasst.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Durch die 6. Änderung werden Teile des Originalplans, der 1. Änderung sowie der 2. Änderung überplant. Außerdem werden die Grundstücke Gustav-Stoltze-Straße 39 und 41 durch den Ergänzungsbereich vollständig in den Planbereich einbezogen. Beide Grundstücke liegen bislang nur mit einer Teilfläche im Planbereich.

Mit der o.g. Bauleitplanung wird der Zweck verfolgt, die Grundstücke an heutige Nutzungsansprüche anzupassen sowie eine einheitliche Anwendbarkeit der planungsrechtlichen Vorschriften zu erreichen. Geändert wird ebenfalls die Art der baulichen Nutzung; das Baugebiet wird von „Reines Wohngebiet“ (WR) in „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert.

### **Geltungsbereich**

Der Planbereich liegt zwischen den Straßen „Am Hörsumer Tor“ und „Rudolf-Meyer-Straße“, „Gustav-Stoltze-Straße“ bzw. „Am Sindelberg“ sowie dem Baugebiet „Am Heitkamp“.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen.



## **Bebauungsplan Nr. 1 „Eimser Steinkamp“ (1. Änderung), OT Eimsen**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Eimser Steinkamp“ gefasst.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit dieser Bauleitplanung wird der Zweck verfolgt, die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in ein allgemeines Wohngebiet (WA) zu ändern.

### **Geltungsbereich**

Der Planbereich liegt zwischen den Straßen „Torenberg“ und K408. Er umfasst ausschließlich das städtische Flurstück 36/23 auf Flur 1 der Gemarkung Eimsen, welches bislang als Spielplatz genutzt wird.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen.



Die Vorentwürfe der beiden Bebauungspläne mit Umweltbericht liegen im Baudezernat (Planungsamt), Marktplatz 12, vom

**27.07. bis einschließlich 31.08.2020**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Sollte die Stelle zur öffentlichen Auslegung geschlossen werden müssen, erfolgt die Auslegung ausschließlich im Internet (s.u.) gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). In begründeten Fällen werden nach telefonischer Abstimmung (s.u.) die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können im Internet unter der Adresse <https://www.alfeld.de/stadt-alfeld-buergerservice/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/plaene-im-verfahren.html> oder über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich, auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail an [bauleitplanung@stadt-alfeld.de](mailto:bauleitplanung@stadt-alfeld.de)) oder zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung (05181 703-149 oder - 150) abgegeben werden. Auskünfte zur o.g. Bauleitplanung erteilt das Planungsamt während der oben genannten Frist.

Die mit einer Stellungnahme freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden von der Stadt Alfeld (Leine) erfasst und dauerhaft gespeichert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Die Daten werden für eventuelle Rückfragen benötigt. Sie dienen außerdem der Beurteilung des Umfangs der Betroffenheit oder sonstiger Interessen hinsichtlich des jeweiligen städtebaulichen Plans und zur Information gemäß der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung / der Prüfung von Stellungnahmen. Eine Information über die Berücksichtigung von Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingehen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die unbefristete Speicherung ist rechtlich geboten, um im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens die Abwägung nachvollziehbar und überprüfbar zu halten. Die Daten werden in einem solchen Fall an das zuständige Gericht übergeben. Auf Rechte hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung von Daten gemäß Art. 15 ff. DSGVO wird verwiesen.

Alfeld (Leine), den 13.07.2020  
– Der Bürgermeister –  
Beushausen